

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ggf. Standort	

Teilstudiengang 01	Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (120 ECTS)		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Bachelor of Arts		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	49,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25,3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2019-2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	17.06.2024

Teilstudiengang 02	Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft (60 ECTS)				
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Bachelor of Arts/Bachelor of Science				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts/Bachelor of Science				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	6				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	31,5	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11,3	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2019-2022				

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 03	Masterstudiengang Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext (120 ECTS)		
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Master of Arts		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	31	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	/	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	/		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	6
Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (120 ECTS).....	6
Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (60 ECTS).....	7
Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS).....	8
Kurzprofile der Studiengänge	9
Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS).....	9
Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)	10
Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS).....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS).....	12
Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)	13
Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS).....	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	16
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	17
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	18
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	19
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	19
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	19
I Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	20
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	20
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	27
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	27
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	35
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	36
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	39
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	42
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	43
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	45
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	48
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	49
II Begutachtungsverfahren	52
1 Allgemeine Hinweise	52

2	Rechtliche Grundlagen.....	52
3	Gutachtergremium	52
3.1	Hochschullehrer:innen	52
3.2	Vertreter:in der Berufspraxis	52
3.3	Vertreter:in der Studierenden.....	52
III	Datenblatt	53
1	Daten zu den Studiengängen.....	53
1.1	Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS).....	53
1.2	Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.)	54
1.3	Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS).....	55
2	Daten zur Akkreditierung.....	56
2.1	Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS).....	56
2.2	Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.)	56
IV	Glossar	57
	Anhang	58

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (120 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (Bachelor-Teilstudiengang) (B.A.) (60 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt.

Kurzprofile der Studiengänge

Die vorliegenden (Teil-)Studiengänge werden von der Philosophische Fakultät II: Philologien, Kommunikations- und Musikwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: MLU) angeboten. Das Angebot vermittelt nach eigenen Angaben zeitgemäße berufsqualifizierende Kompetenzen und Wissensbestände und lässt Studierende an der Forschung der Abteilung teilhaben. Dabei profitieren die Studierenden von einem in Deutschland seltenen Angebot der drei zentralen Teilbereiche der Disziplin: der Historischen Musikwissenschaft, der Musikethnologie und dem 2020 neu eingerichteten Bereich Musik und Medien.

Kombinationsstudiengänge

Die MLU bietet neben den „Ein-Fach-Studiengängen“ im Bachelor- und Masterbereich auch sogenannte Teilstudienprogramme an, die im Rahmen des kombinatorischen Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs (B.A./B.Sc.) bzw. des kombinatorischen Zwei-Fach-Masterstudiengangs (M.A./M.Sc.) studiert werden können. Es ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Kombinationen möglich, was den Studierenden die Möglichkeit der Profilierung bieten soll. Die Hochschule sieht dies als eines ihrer besonderen Profilmerkmale an.

Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU immer zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus einem großen und einem kleinen Fach (120 plus 60 ECTS).

Ziel des Teilstudiengangs ist es, den Studierenden einen in die Tiefe gehenden Überblick über die drei in der Abteilung Musikwissenschaft vertretenen Bereiche (Historische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Musikethnologie) zu vermitteln. Sie erwerben dazu umfassende, sowohl inhaltliche als auch methodische musikwissenschaftliche Grundkenntnisse, die sie insgesamt dazu befähigen, in musikwissenschaftlich orientierten Berufsfeldern zu arbeiten. Mit Abschluss des Studiums haben die Studierenden gelernt, musikalische Phänomene analytisch über verschiedenste Methoden und Instrumente zu erschließen, sie in ihrer Historizität zu begreifen und einzuordnen, eigenständig wissenschaftliche und journalistische Texte zu verfassen und sich grundlegend in der Musikgeschichte und der Musik der Gegenwart zu orientieren. Sie wissen um die medialen, sozialen und technischen Voraussetzungen aktueller Musikproduktion im populären und experimentellen Bereich und haben sich mit verschiedenen globalen, hybriden oder lokalen Musikkulturen auseinandergesetzt.

Der Teilstudiengang richtet sich an Personen, die einen Abschluss für eine musikbezogene Tätigkeit anstreben oder sich für eine weitere, forschungsorientierte Ausbildung, z. B. im Rahmen eines

konsekutiven Masterprogramms, qualifizieren möchten. Er eignet sich besonders für Personen, die bereits über ein in Musikschule oder weiterführender Schule erworbenes musikbezogenes Wissen verfügen. Das Studienangebot qualifiziert u.a. für Kulturmanagement, Musikjournalismus, Dramaturgie, die Arbeit in Musikverlagen, Archiven, Museen und in der Medienindustrie.

Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) ist Teil eines Kombinationsstudiengangs, der an der MLU immer zwei Fächer umfasst und eine Regelstudienzeit von sechs Semestern hat. Die Fächerkombination besteht aus einem kleinen und einem großen Fach (60 plus 120 ECTS).

Er vermittelt gegenüber dem Bachelor-Teilstudiengang mit 120 ECTS einen eher grundlegenden Überblick über musikwissenschaftliche Gegenstände und gibt Einblick in basale musikwissenschaftliche Kompetenzen in den drei Teilbereichen der Abteilung Musikwissenschaft. Die Studierenden erhalten eine Ausbildung in methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Disziplin und werden dadurch befähigt, in musikbezogenen Berufsfeldern zu arbeiten. Inhalte und Tiefe der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind gegenüber dem o.g. Studienprogramm wesentlich reduziert. Nach einem verkürzten Grundstudium stehen den Studierenden auch hier in einem reduzierten Pflichtbereich die Möglichkeit der Spezialisierung bzw. der individuellen Auswahl aus allen drei Teilbereichen zur Verfügung.

Der Teilstudiengang richtet sich an Personen, die sich für interdisziplinäre Anschlüsse des Faches Musikwissenschaft an ihr gewähltes Hauptfach interessieren oder Berufsfelder anstreben, in denen musikbezogene Anteile gefragt sind. Trotz des reduzierten Umfangs wird auch hier empfohlen, das Studium nicht ohne musikalisches Grundwissen anzutreten.

Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS)

Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) zielt darauf ab, die musikalischen Kulturen der Welt, den Einsatz von Musik und Klang in den Medien wie auch die Vielseitigkeit europäischer und außereuropäischer Musikkulturen zwischen Partiturmusik, Popmusik, experimenteller Musik und oralen Traditionen in ihren historischen Grundlagen und aktuellen Ausprägungen sowie in ihrer wechselseitigen Verflechtung transparent zu machen. Studierende werden befähigt, historische und aktuelle musikalische

Phänomene unter Berücksichtigung ihrer kulturellen und medialen Kontexte einer vertieften wissenschaftlichen Betrachtung zuzuführen.

Der Studiengang ist inhaltlich und methodisch breit angelegt, um Musik möglichst umfassend in aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und ästhetischen Diskursen wie auch in Strömungen wie Globalisierung, Digitalisierung und Diversifizierung untersuchen zu können. Die fachliche Ausrichtung des Studiengangs ist hierbei durch eine dreigliedrige Anlage musikbezogener Forschung und Lehre in den Fachbereichen Historische Musikwissenschaft, Musik und Medien und Musikethnologie gekennzeichnet. Durch die Einbindung der Abteilung Musikwissenschaft in das Institut für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften (IMMS) sowie die Brückenprofessur „Musik und Medien“ bestehen zudem interdisziplinäre Anschlusspunkte zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, Musikpädagogik sowie zur Sprechwissenschaft an der MLU. Wesentliches Merkmal des Studiengangs ist die Möglichkeit, sich im Rahmen einer individuellen Schwerpunktlegung entweder auf einen der drei Bereiche Historische Musikwissenschaft, Musik und Medien oder Musikethnologie zu spezialisieren oder alternativ mit der Wahl des Studienschwerpunkts „Musikwissenschaft Integrativ“ einen fachlich breiten Kompetenzerwerb anzustreben, innerhalb dessen musikalische Gegenstände parallel aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven behandelt werden.

Der Studiengang ist primär forschungsorientiert ausgerichtet, vermittelt jedoch auch anwendungsbezogene Kompetenzen und qualifiziert für wissenschaftliche, journalistische und redaktionelle, kuratorische, organisatorische und pädagogische Tätigkeiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS) wird von den Gutachter:innen, gerade auch in seiner überarbeiteten Form, als sehr gelungen bewertet. Die Darstellung der fachlich-inhaltlichen Kriterien, darunter Qualifikationsziele, Studiengangskonzept mit Curriculum, Mobilität, personeller Ausstattung, Ressourcenausstattung, Prüfungssystem, Studierbarkeit sowie Studienerfolg und Geschlechtergerechtigkeit erachtet das Gutachtergremium als grundsätzlich stimmig und sinnvoll ausgestaltet.

Besonders positiv fällt am Bachelor-Teilstudiengang auf, dass über die drei in Halle vertretenen Teilgebiete der Musikforschung das Fach Musikwissenschaft in einer attraktiven Breite studiert werden kann und dass der Teilstudiengang darüber hinaus noch im Wahlpflichtbereich eine Schwerpunktsetzung anbietet. So stellt sich eine attraktive Balance zwischen Breite und Schwerpunktsetzung ein.

Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)

Der Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) wird von den Gutachter:innen, gerade auch in seiner überarbeiteten Form, als sehr gelungen bewertet. Die Darstellung der fachlich-inhaltlichen Kriterien, darunter Qualifikationsziele, Studiengangskonzept mit Curriculum, Mobilität, personeller Ausstattung, Ressourcenausstattung, Prüfungssystem, Studierbarkeit sowie Studienerfolg und Geschlechtergerechtigkeit erachtet das Gutachtergremium als grundsätzlich stimmig und sinnvoll ausgestaltet.

Als besonders gelungen bewertet das Gutachtergremium, dass das Curriculum Grundkenntnisse in Musikwissenschaft vermittelt und individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht.

Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS)

Auch der neu aufgesetzte Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) wird von den Gutachter:innen als inhaltlich gut komponierter, strukturell sinnvoll aufgebauter Studiengang bewertet, der sich durch transparent wirkende Prozesse und eine studierendenorientierte Ausrichtung auszeichnet.

Die Studierenden erlangen nach Ansicht des Gutachtergremiums methodisch breite Kenntnisse und einen vertieften Wissenserwerb in den drei Bereichen des Fachs Musikwissenschaft. Die Gutachter:innen loben insbesondere die sehr großen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium durch den Wahlpflicht- und Spezialisierungsbereich und das spezielle „Beyond-Borders“-Modul. Der Studienverlauf verfügt so über eine attraktive Flexibilität und eine sehr gute Einbindung berufsorientierender Praxisphasen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Aufbau der Bachelor- und Masterstudiengänge ist grundsätzlich in § 7 und 8 der der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt) geregelt.

Die MLU bietet grundsätzlich verschiedene Studienmodelle an:

Bachelorstudiengänge:

- Bachelorstudiengang mit einem Studienfach (180 ECTS)
- Bachelorkombinationsstudiengang mit
 - zwei gleich großen Teilstudiengängen (90 + 90 ECTS)
 - einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 ECTS).

Masterstudiengänge

Masterstudiengang mit einem Studienfach (120 ECTS)

Master-Kombinationsstudiengang mit

zwei Teilstudiengängen mit 75 und 45 ECTS, im 75 ECTS-Teilstudiengang wird die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS angefertigt.

Vorliegend sind folgende Studienmodelle wählbar und Gegenstand der Akkreditierung:

- Bachelorkombinationsstudiengang „Musikwissenschaft“ mit
 - einem großen und einem kleinen Teilstudiengang (120 + 60 ECTS).
 - einem kleinen und einem großen Teilstudiengang (60 + 120 ECTS)
- Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (120 ECTS).

Gemäß § 6 der RStPOBM beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums drei, im Master-Teilstudiengang zwei Studienjahre.

Akkreditierungsbericht: Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (120 ECTS), Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (60 ECTS), Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (120 ECTS)

In den Bachelor-Teilstudiengängen wird in Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erlangt. Im Rahmen des Masterstudiengangs wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss von den Studierenden erlangt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS) ist die Bachelorarbeit obligatorisch. Im Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS) wird in diesem Fach keine Bachelorarbeit angefertigt.

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit im Bachelor-Teilstudiengang beträgt 22 Wochen (vgl. § 9 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Musikwissenschaft (60 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO-BA).

Im konsekutiven Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS) ist die Masterarbeit obligatorisch. Hier beträgt die Bearbeitungszeit ebenfalls 22 Wochen (vgl. § 11 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, im Folgenden SPO-MA). Gemäß § 2 SPO-MA ist der Studiengang primär forschungsorientiert, vermittelt aber auch anwendungsorientierte Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zu allen hier betrachteten (Teil-)Studiengängen regeln die RStPOBM in § 3, die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die Bewerbungs- und

Zulassungsordnung für die Master-Studiengänge und Master-Studienprogramme an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

Für die Bachelor-Teilstudiengänge regelt § 3 SPO-BA die näheren Zulassungsbedingungen. Hier werden fundierte Englischkenntnisse bei Studienaufnahme empfohlen. Für den Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS) werden zudem Grundkenntnisse in Allgemeiner Musiklehre, Notenlesen, Musiktheorie und Gehörbildung dringend empfohlen.

Für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS) regelt § 4 SPO-MA die Zulassung zum Studium. Voraussetzung für die Zulassung ist der Bachelorabschluss in einem musikwissenschaftlich orientierten Studiengang mit mindestens 60 ECTS oder in einem vergleichbaren Studiengang. Als vergleichbarer Studiengang gilt ein kultur-, geistes- oder sozialwissenschaftlicher Studiengang; die musikwissenschaftliche Kompetenz im vergleichbaren Umfang von 60 ECTS ist in diesem Fall von den Bewerber:innen nachzuweisen. Sofern der Musikbezug im Transcript of Records nicht ersichtlich ist, hat die/der Bewerber:in ihre/seine musikwissenschaftliche Kompetenz in einem Portfolio darzulegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Abschlussbezeichnung bestimmt sich in den Teilstudiengängen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 RSt-POBM durch den Teilstudiengang, in dem auch die Abschlussarbeit geschrieben wird.

Das Bachelorprogramm „Musikwissenschaft“ (120 ECTS) führt in Kombination mit einem weiteren Studienprogramm (60 ECTS) zum Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (120 ECTS) führt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zum Abschluss „Master of Arts“ (vgl. §11 Abs. 9 SPO-MA). Der jeweilige Studienschwerpunkt („Schwerpunkt Historische Musikwissenschaft“, „Schwerpunkt Musik und Medien“, „Schwerpunkt Musikethnologie“ oder „Schwerpunkt Musikwissenschaft Integrativ“) wird im Transcript of Records ausgewiesen.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Dieses liegt jeweils in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen nach einem Studienjahr ab. Alle Module umfassen eine Größe von mindestens 5 ECTS.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird für alle (Teil-)Studiengänge in Abschnitt 3.4 des Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 9 Abs. 6 der RStPOBM werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS) umfasst die Bachelorarbeit 10 ECTS, mithin einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden (vgl. § 9 Abs. 1 SPO-BA). 250 Stunden entfallen dabei laut Modulhandbuch auf die Anfertigung der Bachelorarbeit. 50 Stunden werden für die Vorbereitung und Absolvierung der mündlichen Prüfung zur Bachelorarbeit angesetzt.

Für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) gibt § 11 Abs. 1 SPO-MA an, dass das Abschlussmodul aus der Masterarbeit und der Verteidigung besteht und einen Gesamtumfang von 30 ECTS hat. Im Modulhandbuch wird hierzu weiter ausgeführt, dass die Erstellung der Masterarbeit einen Workload von 750 Stunden umfasst, während die Vorbereitung und Absolvierung der mündlichen Prüfung (Verteidigung) mit 150 Stunden Arbeitszeit angesetzt wird.

Akkreditierungsbericht: Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (120 ECTS), Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (60 ECTS), Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (120 ECTS)

In jedem Semester beträgt der Workload in jedem Teilstudiengang – ggf. unter Berücksichtigung der Kombination mit einem zweiten Teilstudiengang – 30 ECTS.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums sind für alle Studiengänge in § 4 der RStPOBM angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

I Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck der (Teil-)Studiengänge erhalten konnte. Insbesondere die seit der letzten Akkreditierung vorgenommene Überarbeitung und Neugestaltung der (Teil-)Studiengänge, die Curricula und die personellen wie sachlichen Ressourcen wurden ausführlich beleuchtet.

Bei der Umgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen der beiden Bachelor-Teilstudiengänge wurde den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung u.a. durch eine Vergrößerung der Wahlmöglichkeiten sowie durch eine gesonderte, von den Lehramtsstudierenden getrennte, Lehrveranstaltung in der Studieneingangsphase für Studierende des Bachelor-Teilstudiengangs „Musikwissenschaft“ (60 ECTS) entsprochen. Der vormalige Masterstudiengang „Musikwissenschaft (mit wissenschaftlicher Schwerpunktsetzung)“ wurde zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ umgearbeitet. In die Neukonzeption dieses Studiengangs sind u.a. Empfehlungen und Hinweise zu einer erhöhten Varianz der Prüfungsform sowie zu einer stärkeren Einbindung anwendungsbezogener Inhalte in den Studienverlauf eingegangen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Übergeordnetes Ziel der musikwissenschaftlichen Studienprogramme ist laut Selbstbericht die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen im Fach Musikwissenschaft sowie in interdisziplinär daran anschließenden oder sich damit überschneidenden Fächern wie Ethnologie oder Medien- und Kommunikationswissenschaft. Es geht dabei um die Vermittlung eines breiten Spektrums sowohl von praktischen Anwendungsfeldern als auch von Feldern wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung.

Das Studium der Musikwissenschaft dient:

- der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse in allen musikwissenschaftlichen Teilgebieten und wichtigen angrenzenden Wissenschaftsgebieten sowie der Befähigung zur selbstständigen, kritischen Auseinandersetzung mit den fachlichen Grundlagen;
- der Vermittlung didaktisch-methodischer Kenntnisse sowie der Ausbildung relevanter Handlungskompetenzen in musikwissenschaftlichen Berufsfeldern und interkultureller Kompetenz;
- der Vermittlung forschungsmethodischer Kenntnisse sowie der Entwicklung von Fähigkeiten zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und der kollektiven Entwicklung von künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten;
- der Vermittlung von Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Vertreter*innen angrenzender Fachgebiete, vor allem im Rahmen des IMMS.

Studierenden sollen in allen (Teil-)Studiengängen an aktuelle Debatten, Diskurse und Streitfragen der Musikwissenschaft herangeführt werden und sich aktiv durch ihre Mitarbeit einbringen, um sie in die Lage zu versetzen, sich innerhalb ihrer Fachdisziplin zu orientieren und zu positionieren. In den Inhalten der Module sowohl der Bachelor-Teilstudiengänge als auch des Masterstudiengangs finden sich dazu neben den fachlichen Grundlagen auch Problemfelder, theoretische und methodische Ansätze wie auch kontemporäre Phänomene und wissenschaftliche bzw. musikkulturelle Streitfragen abgebildet, welche aktuell in der Musikwissenschaft diskutiert werden bzw. historisch einschlägig die Grundlinien der Disziplin mitbestimmen

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS)

Sachstand

Gemäß § 2 SPO-BA sind für den Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (120 ECTS) folgende Ziele definiert:

„eine in die Tiefe gehende Orientierung über das Fach und seine Teilbereiche (Historische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Musikethnologie), der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, sowohl was Inhalte als auch was Methoden des Faches betrifft, sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten. Neben Fachwissen soll den Studierenden ein breites Spektrum an Kompetenzen vermittelt werden, das in verschiedenen musikwissenschaftlichen Arbeitsfeldern gefordert wird. Die Studierenden sollen durch das Absolvieren eines Praktikums Einblicke in musikwissenschaftliche Berufsfelder erhalten.“

Darüber hinaus führt der Selbstbericht an, dass der Teilstudiengang auf die Befähigung zu angeleiteter wissenschaftlicher Arbeit bzw. selbstständigem Arbeiten in mit Musik verbundenen Berufsfeldern zielt. Berufliche Kernkompetenzen sind das wissenschaftliche Schreiben, der Umgang mit Notenliteratur, die Reflexion einschlägiger musikwissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Gegenstände aus den drei Teilbereichen und eine fachliche bzw. inhaltlich-methodische Spezialisierung in Musikethnologie, Musik und Medien oder Historischer Musikwissenschaft.

Zwei Aspekte bilden zudem die Grundlage der Ausbildung personaler und sozialer Kompetenzen der Studierenden. Zum einen soll durch den freieren Aufbau des Studienverlaufs die frühe selbstverantwortliche Entscheidung über die inhaltlich-fachliche Schwerpunktlegung der Studierenden gefördert werden. Zum anderen soll die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit durch die Diversifizierung der Prüfungsformen (u.a. Podcasts) besonders geschult werden: Die benotete mündliche Prüfung oder der Podcast bedürfen beispielsweise anderer Formen der Wissensaufbereitung und -präsentation, sind aber genauso Teil späterer beruflicher Praxis. Die gemeinsame Arbeit in Projekten bzw. das gemeinsame Verfassen der dazugehörigen Berichte erfordert ein besonderes Maß an Team- und Konfliktfähigkeit.

Nach Angaben der Hochschule sind Absolvent:innen qualifiziert für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Online-Medien; Musikverlag; Dramaturgie; Musikarchiv, Musikmanagement, Musikproduktion, Museum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (120 ECTS) wurde neu ausgerichtet und berücksichtigt nach Einschätzung der Gutachter:innen in besonderer Weise Anforderungen, die aktuell an Absolvent:innen musikwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge gestellt werden und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ebenso befähigen wie zum Einstieg in einen konsekutiven Masterstudiengang.

Neben breitem Grundlagenwissen in allen drei Teilbereichen des Fachs Musikwissenschaft (Musikgeschichte, Musikethnologie, Systematische Musikwissenschaft mit Schwerpunkt Musik und Medien) werden in der wissenschaftlichen Lehre durch diversifizierte Prüfungsformen, durch eine Ringvorlesung zur Berufspraxis sowie ein Praktikum auch Kompetenzen vermittelt, die auf das Schreiben im Medienbereich, auf Tätigkeiten in Verlagen, bei Opernhäusern, in Archiven sowie im Musikmanagement vorbereiten. Durch einen großen Wahlpflichtbereich und zahlreiche Brücken zwischen Lehre und Berufspraxis vor Ort in Halle (z.B. im Rahmen der Händel-Festspiele und der jährlichen Händel-

Tagungen) werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstorganisationsfähigkeit der Studierenden unterstützt.

Teamfähigkeit kann durch die innovativen Prüfungsformen ebenso erworben werden wie im Rahmen der sehr aktiven Studierendenvertretung des Instituts, die auch eigene studentische Tagungen durchführt.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikation und das Curriculum sind in geeigneter Weise im Diploma Supplement abgebildet.

Als besonders gelungen bewertet das Gutachtergremium, dass die Kenntnisse in den drei Teilbereichen des Fachs Musikwissenschaft nicht additiv, sondern vernetzt an die Studierenden vermittelt werden. Die Lehrenden zeigen eine hohe Bereitschaft, den integrativen Zugang in ihren Veranstaltungen umzusetzen. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass zum Studienbeginn Bewerber:innen mit unterschiedlichen Voraussetzungen adressiert werden, die im Rahmen eines breit angelegten propädeutisch-musiktheoretischen Studienbereichs gezielt gefördert werden, womit den Anforderungen im Rahmen der späteren Berufspraxis bzw. eines weiterführenden Masterstudiengangs Rechnung getragen wird.

Verbesserungspotenzial sehen die Gutachter:innen in der Werbung für den Studiengang, die ausgebaut werden könnte, um das attraktive Studienangebot noch bekannter zu machen. Die Studiengangsleitung verweist in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht darauf, dass die Abteilung über keine eigene Stelle für die Werbung verfügt, aber in engem Austausch mit dem zentralen Hochschulmarketing hierzu steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Studiengang sollte in geeigneter Weise beworben werden (Social Media, Webauftritt, persönliche Ansprache etc.).

Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) /60 ECTS)

Sachstand

Gemäß § 2 SPO-BA sind für den Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (60 ECTS) folgende Ziele definiert:

„eine allgemeine Orientierung über das Fach und seine Teilbereiche (Historische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Musikethnologie), der Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten, sowohl was Inhalte als auch was Methoden des Faches betrifft, sowie die Befähigung zu angeleitetem wissenschaftlichem Arbeiten in Teilbereichen der Musikwissenschaft. Neben Fachwissen sollen den Studierenden Basiskompetenzen musikwissenschaftlicher Arbeit vermittelt werden, die in verschiedenen Arbeitsfeldern gefordert werden.“

Nach Angaben der Hochschule sind Absolvent:innen (in Kombination mit entsprechenden Teilstudiengängen) qualifiziert für folgende Berufsfelder: Journalistik in Presse, Rundfunk oder Online-Medien (in Kombination beispielsweise mit Literaturwissenschaft oder Medien- und Kommunikationswissenschaft); Musikverlag; Dramaturgie (in Verbindung beispielsweise mit Literaturwissenschaft); Musikarchiv (in Verbindung beispielsweise mit Geschichtswissenschaft), Musikmanagement, Musikproduktion (in Verbindung beispielsweise mit Wirtschaftswissenschaft), Museum (in Verbindung beispielsweise mit Ethnologie oder Geschichtswissenschaft).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (60 ECTS) wurde ebenfalls neu ausgerichtet. Auch er berücksichtigt in besonderer Weise Anforderungen, die aktuell an Absolvent:innen geisteswissenschaftlicher Studiengänge gestellt werden und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ebenso befähigen wie zum Einstieg in einen konsekutiven, fachlich verwandten Masterstudiengang.

Neben musikwissenschaftlichem Grundwissen in allen drei Teilbereichen des Fachs Musikwissenschaft (Musikgeschichte, Musikethnologie, Systematische Musikwissenschaft mit Schwerpunkt Musik und Medien) werden in der Lehre durch diversifizierte Prüfungsformen Kompetenzen vermittelt, die - in Kombination mit dem Bachelor-Erstfach z.B. in Literatur-, Medien-, Kommunikations-, Wirtschaftswissenschaft, Geschichte oder Ethnologie) - auf das Schreiben im Medienbereich, auf Tätigkeiten in Verlagen, bei Kulturinstitutionen, in Archiven sowie im Kulturmanagement vorbereiten. Mit einem Wahlpflichtbereich werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstorganisationsfähigkeit der Studierenden unterstützt, Teamfähigkeit kann im Rahmen der innovativen Prüfungsformen erworben werden.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikation und das Curriculum sind in geeigneter Weise im Diploma Supplement abgebildet.

Als besonders gelungen bewertet das Gutachtergremium, dass das Curriculum Grundkenntnisse in Musikwissenschaft vermittelt und individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht. Die Studiengangsleitung hat im Gespräch bereits deutlich gemacht, über die Platzierung von Gehörbildung / Musiktheorie im 5. Semester nachdenken zu wollen, was die Gutachter:innen begrüßen.

Auch dieses Studienangebot könnte noch ausführlicher beworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Studiengang sollte in geeigneter Weise beworben werden (Social Media, Webauftritt, persönliche Ansprache etc.).

Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS)

Sachstand

Gemäß § 3 SPO-MA sind für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (120 ECTS) folgende Ziele definiert:

„Ziel des Studiengangs ist es, die musikalischen Kulturen der Welt, den Einsatz von Musik und Klang in den Medien wie auch die Vielgestaltigkeit europäischer und außereuropäischer Musikkulturen zwischen Partiturmusik, Popmusik, experimenteller Musik und oralen Traditionen in ihren historischen Grundlagen und aktuellen Ausprägungen wie auch in ihrer wechselseitigen Verflechtung transparent zu machen. Studierende werden befähigt, historische und aktuelle musikalische Phänomene unter Berücksichtigung ihrer kulturellen und medialen Kontexte einer vertieften wissenschaftlichen Betrachtung zuzuführen. Der Masterstudiengang ist inhaltlich und methodisch breit angelegt, um Musik möglichst umfassend in aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und ästhetischen Diskursen wie auch in Strömungen wie Globalisierung, Digitalisierung und Diversifizierung untersuchen zu können. Die Musikwissenschaft in Halle ist dafür durch ihre dreigliedrige Anlage musikbezogener Forschungs- und Lehrbereiche mit den Fachgebieten „Historische Musikwissenschaft“, „Musik und Medien“ und „Musikethnologie“ besonders geeignet.“

Der Studiengang ist dabei so angelegt, dass sowohl eine tiefgehende Spezialisierung in einem der drei Teilbereiche möglich ist, als auch eine Konzentration auf die integrativen bzw. interdisziplinären Aspekte. Der Schwerpunkt liegt auf der Anwendung und Erzeugung wissenschaftlicher Auseinandersetzungen mit musikalischen Phänomenen, die in allen Teilbereichen durch Projektphasen, Praktika oder eigenständig entwickelte Formate z. B. im Rahmen des „Beyond Borders“-Wahlpflichtbereiches unterstützt werden. Als Alternative dazu bietet sich den Studierenden auch die Möglichkeit, ein interdisziplinäres Modul aus einem anderen Fachbereich zu wählen, um ihr theoretisches, methodisches und inhaltliches Repertoire zur Beschäftigung mit bestimmten Gegenstandsbereichen individuell zu erweitern. Als Qualifikationsziel wird ausgegeben, die Studierenden dazu zu

befähigen, an der Lösung komplexer Probleme in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft mitzuwirken. Zugleich bahnen sich durch die Aufnahme eines Praktikumsmoduls und die in Projektkontexten ermöglichte Mitarbeit etwa an wissenschaftlichen Editionen oder Forschungsprojekten mit außeruniversitären Kooperationspartnern auch frühe Wege in das Berufsleben.

Der Abschluss des Studiengangs eröffnet die Möglichkeit einer daran anschließenden wissenschaftlichen Promotion und ist primär forschungsorientiert, enthält aber auch weitergehende, berufsqualifizierende Anteile. Nach Angaben der Hochschule sind Absolvent:innen qualifiziert (je nach gewählter Spezialisierung) für folgende Berufsfelder: musikwissenschaftliche Forschung; Forschung in angrenzenden Bereichen wie z.B. Kulturwissenschaft, Ethnologie, Medienwissenschaft und Soziologie; musikalisches Editions- und Verlagswesen (freie Forschungsinstitute, Akademieprojekte); journalistische und redaktionelle Tätigkeiten in Rundfunk, Presse und Online-Medien; kuratorische, organisatorische und pädagogische Tätigkeiten in Konzert- und Theaterwesen, Museen, Archiven und Verlagen; Musikmanagement; Dramaturgie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang ist neu konzeptualisiert worden und berücksichtigt in besonderer Weise die aktuellen Anforderungen, die für die Aufnahme eines musikwissenschaftlichen Promotionsstudiums oder einer komplexen Berufstätigkeit notwendig sind. Neben methodisch breiten Kenntnissen und vertieftem Wissenserwerb in den drei Bereichen des Fachs Musikwissenschaft werden verschiedene Wege zur individuellen Schwerpunktsetzung oder der interdisziplinären Erweiterung ermöglicht. Der Studiengang dient der Vertiefung und Erweiterung von in einschlägigen Bachelor-Studiengängen erworbenem Wissen. Durch forschungsorientierte Lehre, die Möglichkeit zu einem eigenen, kleineren und betreuten Forschungsprojekt im Rahmen der Lehre sowie durch ein Praktikum werden vertiefte Kenntnisse im Fach Musikwissenschaft vermittelt, die auf anspruchsvolle berufliche Positionen an Editions- und Verlagsinstituten, in musikalischen Institutionen, bei Verlagen und an Forschungseinrichtungen vorbereiten.

Durch große Varianz bei der individuellen fachlichen Akzentuierung werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstorganisationsfähigkeit der Studierenden unterstützt. Teamfähigkeit kann insbesondere in Projektphasen erworben werden wie auch im Rahmen der sehr aktiven Studierendenvertretung des Instituts, die auch eigene studentische Tagungen durchführt.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau des Studiengangs entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017). Die Qualifikation und das Curriculum sind in geeigneter Weise im Diploma Supplement abgebildet.

Als besonders gelungen bewertet das Gutachtergremium die flexible und individuelle Studienplangestaltung, die den Studierenden ermöglicht wird. Die Lehrenden arbeiten im Masterstudiengang stark forschungsorientiert und öffnen in ihren Seminaren – was von den Studierenden während der

Vor-Ort-begehung explizit positiv hervorgehoben wurde – häufig „Fenster“ in die konkrete forschende oder berufliche Praxis. Die Lehrenden zeigen ein hohes Engagement, um Lehrinhalte an den konkreten Interessen der Studierenden entlang weiter zu entwickeln und die Masterstudierenden ausführlich zu beraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In allen betrachteten (Teil-)Studiengängen werden pro Semester, ggf. in Kombination mit einem weiteren Teilstudiengang, 30 ECTS von den Studierenden erworben. Das Bachelor-Studienkonzept der MLU sieht im Fall des Bachelor-Teilstudiengangs mit 120 ECTS neben den Fachinhalten zentral angebotene Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) vor. Hier steht den Studierenden ein breit gefächertes Modulangebot zur Verfügung, in dem neben Sprachkursen u.a. auch Veranstaltungen zu wissenschaftlichem Arbeiten, interkultureller Kompetenz, Nachhaltigkeit, Gender in Wissenschaft und Gesellschaft angeboten werden.

In ihrem Selbstbericht verweist die MLU auf die grundlegende Neukonzeption bzw. Umstrukturierung der zu akkreditierenden (Teil-)Studiengänge. Im Zuge dieser Überarbeitung wurden u.a. die Modulangebote inhaltlich aktualisiert und strukturell überarbeitet, anwendungsbezogene und praxisorientierte Inhalte ergänzt und eine Ausweitung der Prüfungsformen vorgenommen. Zudem wurde der zuvor bestehende Masterstudiengang „Musikwissenschaft (mit wissenschaftlicher Schwerpunktbildung)“ durch den neu konzipierten Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ ersetzt. Ein besonderer Schwerpunkt der Überarbeitung und Neugestaltung der (Teil-)Studiengänge lag laut Hochschule zudem in der Erweiterung des Anteils von Projekt-, Praxis- und Selbstarbeitsphasen.

Lehr- und Lernformen

Traditionelle, bewährte Lehrformen wie (Impuls-)Vorträge, Textbesprechung und -diskussion, Sitzungsleitung bzw. -gestaltung durch die Studierenden, kleinere Schreibaufgaben sowie Partner- und Gruppenarbeiten werden dabei mit neueren didaktischen Konzepten kombiniert. So kommen partizipative und aktivierende Lernformen wie World Cafés, angeleitete Diskussionen und

Forschungsprojekte hinzu, in denen vor allem das Peer Learning im Vordergrund steht. Digitale Lehrplattformen und die Einbeziehung digitaler Medien – vor allem in Form gängiger Notations-, Analyse- und Musikproduktionssoftware – spielen ebenfalls eine zentrale Rolle in den (Teil-)Studiengängen der Musikwissenschaft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS)

Sachstand

Die Ausgestaltung der Modulhalte des Teilstudiengangs baut auf dem musikalischen Schulwissen der Studierenden und ihren musikpraktischen Erfahrungen auf. Ausdrücklich sind damit auch solche musikpraktischen Wissensformen und Erfahrungswerte wie Musikproduktion, DJing oder populäre Musik (z. B. Banderfahrung) gemeint, die sich nicht notwendig mit tradierten instrumental-theoretischen Kompetenzen abendländischer Musikkultur decken.

Die zehn Pflichtmodule sollen von Grund auf musikwissenschaftliche Kernkompetenzen und Wissensbestände entwickeln. Die Kernkompetenzen bestehen im Bereich der Propädeutik aus der musikalischen Analyse, der auf die Transkription ausgerichteten Gehörbildung, des quellenkritischen Umgangs mit historischen Materialien und der auf Anwendung in der Musikanalyse ausgerichteten allgemeinen Musiktheorie. Im Rahmen dieser Module erfolgen darüber hinaus eine Vermittlung und Einübung von Techniken der wissenschaftlichen Arbeitsweise in Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften.

Neben diesen allgemeinen fachlichen Kompetenzen erfolgt im Pflichtteil auch eine Einführung in die Ansätze und Inhalte der Teilbereiche. Im Fokus der Grundlagen der Musikethnologie steht die Vermittlung der Geschichte der Disziplin, der für das Fach zentralen Theorien, Referenzsysteme (z. B. zur Transkription nicht-europäischer Musik) und Technologien und die Einführung in ausgewählte außereuropäische Tonsysteme. Die Grundlagen von Musik und Medien vermitteln sowohl Inhalte und Methoden der Systematischen Musikwissenschaft als auch der Sound Studies. Im Zentrum steht hier ein erster Überblick über die medialen Dimensionen musikalischer Phänomene z. B. im Kino, in Videospielen, in den sozialen Medien oder dem Tonstudio und den Einfluss technischer und medialer Bedingungen auf die ästhetische Faktur der Musik. Verbunden ist dies mit dem Einblick in empirische Forschungsmethoden, um sich den Phänomenen im Schnittpunkt von Musik und Medien adäquat zu nähern. Eingeführt wird hier in die gängigen quantitativen Methoden, zu denen auch die für diesen Teilbereich zentralen erfahrungspraktischen Zugänge gehören (Autoethnographie, Artistic Research, Reenactment).

Inhaltlich verbreitern sollen schließlich zwei Pflichtmodule der Historischen Musikwissenschaft mit dem Überblick über die abendländische Musik des 17. bis 20. Jahrhundert das Wissen der

Studierenden um sozial-, geistes- und institutionsgeschichtliche Hintergründe musikalischer Kulturen, musiktheoretische und musikästhetische Diskursfelder und zentrale Stil-, Form- und Gattungsbegriffe sowie die Spezifika musikhistorischer Methoden und Fragestellungen. Neben der Vermittlung von Grundkenntnissen der älteren und neueren europäischen Musikgeschichte steht hierbei das Erkennen von Zusammenhängen (etwa zwischen Musik und Text, Musik und Notation, Musik und Philosophie, Musik und Politik, Musik und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen), die Frage nach dem Umgang mit historischer Differenz und Alterität (z.B. Mittelalter als Herkunfts- und Fremdkultur) sowie die kritische Reflexion der musikgeschichtlichen Epochengliederung, des musikalischen Nationalismus und der Historisierung von Musik (Kanonbildung) im Vordergrund. Das Modul „Grundlagen der Historischen Musikwissenschaft“ liefert zusätzlich einen fachgeschichtlich fundierten Einblick in ausgewählte Forschungsbereiche und -methoden der Historischen Musikwissenschaft und fördert die Studierenden dabei durch angeleitetes projektorientiertes Arbeiten bei der Entwicklung und der Beantwortung eigenständiger Fragestellungen.

Ergänzt wird dieser Grundstock an Lehrinhalten im Pflichtbereich neben dem Abschlussmodul durch die beiden propädeutischen Module „Gehörbildung“ und „Musiktheorie I“. Die beiden Module vermitteln dabei Kompetenzen und Fertigkeiten bezüglich der musikalischen Wahrnehmungsfähigkeit und Vorstellungskraft und liefern ein Inventar grundlegender musiktheoretischer Konzepte und analytischer Fähigkeiten im Umgang mit notierter und nicht-notierter Musik in allen drei Teildisziplinen

In den Wahlpflichtmodulen der Musikethnologie werden die speziellen Ansätze und Gegenstände des Teilbereichs inhaltlich verbreitert und methodisch vertieft. Im Zentrum stehen dabei die Vermittlung und Erprobung musikethnologischer Instrumente wie verschiedener, u. a. digitaler Transkriptionstechniken von Musik sowie der organologischen Bestimmung von Instrumenten in ihrer globalen Vielfalt und in transkulturellen Erscheinungsformen.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS) ist ein Pflichtpraktikum im Modul „Musikwissenschaftliches Praktikum“ im Umfang von 300 Stunden und 10 ECTS vorgesehen.

Durch die ASQ-Module besteht über den musikwissenschaftlichen Schwerpunkt hinaus ein breites Angebot zum Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelor-Teilstudiengangs „Musikwissenschaft“ (120 ECTS) ist nach Auffassung des Gutachtergremiums in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen gelungen. Der Teilstudiengang bietet Inhalte aus drei Teilbereichen der Musikforschung an, die überzeugend an musikalisches Schulwissen und vor allem an vielfältige musikpraktische Wissensformen und Erfahrungswerte anschließen, die in Bezug auf populäre Musikformen, abendländische Kunstmusik aber auch außerhalb abendländischer Musikkulturen erworben wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Eingangsqualifikationen ist der Teilstudiengang stimmig angelegt hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele: der Vermittlung musikwissenschaftlicher Kernkompetenzen und Wissensbestände, grundsätzlich wissenschaftlicher Arbeitsweise und der Einführung in die drei Teilbereiche. Die Bezeichnung des Studiengangs stimmt mit den Inhalten überein, der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet der Teilstudiengang über eine „Fachwissenschaftliche Vertiefung“ im Umfang von 20 ECTS. So wird nach Einschätzung der Gutachter:innen eine angemessene Individualisierung des Studienverlaufs über eine selbstgewählte inhaltlich-fachliche Schwerpunktsetzung möglich. Der Studienverlauf verfügt also über eine attraktive Flexibilität, indem Studierende eine Vertiefung in maximal zwei der drei Teilbereiche oder eine integrative Zusammenstellung auswählen können.

Das in das Studium integrierte Pflichtpraktikum mit einer Betreuung durch den/die Praktikumsbeauftragte:n in Absprache mit einem der Modulverantwortlichen im Umfang von 10 ECTS und die beiden ASQ-Module, die der Vermittlung von berufsqualifizierenden und sprachlichen Kompetenzen dienen, binden Praxisphasen angemessen in das Studium ein. Zusätzlich können solche Phasen auch noch flexibel bei Interesse und Bedarf in fünf Modulen über eine Projektarbeit eingebunden werden. Die Lehr- und Lernformen des Studiengangs sind vielfältig und der Fachkultur und dem Studienformat angemessen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Besonders positiv fällt am Bachelor-Teilstudiengang auf, dass über die drei in Halle vertretenen Teilgebiete der Musikforschung das Fach Musikwissenschaft in einer attraktiven Breite studiert werden kann und dass der Teilstudiengang darüber hinaus noch im Wahlpflichtbereich eine Schwerpunktsetzung anbietet. So stellt sich eine attraktive Balance zwischen Breite und Schwerpunktsetzung ein.

Optimierungspotential sieht das Gutachtergremium in Bezug auf zwei Punkte: Zum einen sollten die einführenden/propädeutischen Lehrveranstaltungen die drei Teilbereiche gleichermaßen abbilden und damit dem integrativen Anspruch des Studiengangs besser entsprechen. Das heißt konkret, dass diese Lehrveranstaltungen noch stärker auf die Teilbereiche Musik und Medien sowie Musikethnologie vorbereiten sollten. Das betrifft insbesondere die propädeutischen Module „Gehörbildung“ und „Musiktheorie I“. So sollten in der Gehörbildung die Inhalte „Abschätzung audioteknischer Merkmale musikalischer Strukturen“ und „Höranalyse von musikalischen Stilen und Epochen im interkulturellen Zusammenhang“ präzisiert und gestärkt werden und in „Musiktheorie I“ explizite und stärkere Bezüge zur Musikethnologie und zu Musik und Medien gesucht werden. Das Modul „Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten/Musikanalyse“ sollte ebenfalls die Teilbereiche der Musikethnologie sowie Musik und Medien stärker einbeziehen,

um so eine ausgewogene Basis zu garantieren, die auf alle drei Teilbereiche gleichermaßen vorbereitet.

Zum anderen sollte die Abteilung überlegen, bis Ende des ersten Studienjahres verpflichtende Feedbackgespräche mit den Studierenden zum individuellen Studienverlauf einzuführen (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Studierbarkeit“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die einführenden / propädeutischen Lehrveranstaltungen sollten die drei Teilbereiche gleichermaßen abbilden und damit dem integrativen Anspruch der Studiengänge besser entsprechen.

Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)

Sachstand

Der Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ mit 60 ECTS ist im Sinne eines Nebenfachs kompakter gestaltet als der Bachelor-Teilstudiengang mit 120 ECTS. Diese Reduzierung kommt vor allem im Pflichtbereich zu tragen, der aus vier Modulen besteht. Dennoch erfolgt hier laut Selbstbericht durch die Beibehaltung der Grundlagenmodule der drei Teilbereiche eine ausreichende Einführung in die ganze Bandbreite der in Halle angebotenen Fachdisziplinen. Weiterhin wird den Studierenden freigestellt, ob sie im Propädeutikum die Gehörbildung oder Musiktheorie I wählen.

Da Nebenfachstudierende zu Studienbeginn häufig nicht über umfassende musikalische Vorkenntnisse verfügen und die Belegung beider Module für die Studierenden mit einem erheblichen Lernaufwand einherging, soll hierdurch unter anderem dem hohen Schwundfaktor und der häufigen Überschreitung der Regelstudienzeit im Studienprogramm entgegengewirkt werden. Gleichzeitig soll aus dieser Schärfung ein besserer Zuschnitt der Studiengestaltung auf die beruflichen Qualifikationsziele des Studienprogramms ermöglicht werden.

Im Wahlpflichtbereich müssen 15 statt 20 ECTS absolviert werden, womit hier nur unwesentlich vom Umfang im Hauptfach abgewichen wird. Dies folgt der Idee, dass hinsichtlich der Qualifikationsziele durch die Studierenden selbst entschieden werden kann, in welcher Weise sie ihren Studienschwerpunkt wählen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Bachelor-Teilstudiengangs „Musikwissenschaft“ (60 ECTS) ist nach Auffassung des Gutachtergremiums in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen ebenfalls gelungen. Der Teilstudiengang bietet Inhalte aus drei Teilbereichen der Musikforschung an, die überzeugend an musikalisches Schulwissen und vor allem an vielfältige musikpraktische Wissensformen und Erfahrungswerte anschließen, die in Bezug auf populäre Musikformen, abendländische Kunstmusik aber auch außerhalb abendländischer Musikkulturen erworben wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Eingangsqualifikationen ist der Studiengang stimmig angelegt hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele: der Vermittlung musikwissenschaftlicher Kernkompetenzen und Wissensbestände, grundsätzlich wissenschaftlicher Arbeitsweise und der Einführung in die drei Teilbereiche. Die Bezeichnung des Teilstudiengangs stimmt mit den Inhalten überein, der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet der Studiengang über einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 ECTS. So wird eine angemessene Individualisierung des Studienverlaufs über eine selbstgewählte inhaltlich-fachliche Schwerpunktsetzung möglich und die Studierenden entscheiden selbst, wie sie ihren Studienschwerpunkt wählen. Die Lehr- und Lernformen des Studiengangs sind vielfältig und der Fachkultur und dem Studienformat angemessen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Optimierungspotential sieht das Gutachtergremium in Bezug auf zwei Punkte: Zum einen sollten die einführenden/propädeutischen Lehrveranstaltungen die drei Teilbereiche gleichermaßen abbilden und damit dem integrativen Anspruch des Studiengangs besser entsprechen. Das heißt konkret, dass diese Lehrveranstaltungen noch stärker auf die Teilbereiche Musik und Medien sowie Musikethnologie vorbereiten sollten. Das betrifft insbesondere die propädeutischen Module „Gehörbildung“ und „Musiktheorie I“. So sollten in der Gehörbildung die Inhalte „Abschätzung audioteknischer Merkmale musikalischer Strukturen“ und „Höranalyse von musikalischen Stilen und Epochen im interkulturellen Zusammenhang“ präzisiert und gestärkt werden und in „Musiktheorie I“ explizite und stärkere Bezüge zur Musikethnologie und zu Musik und Medien gesucht werden. Das Modul „Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten/Musikanalyse“ sollte ebenfalls die Teilbereiche der Musikethnologie sowie Musik und Medien stärker einbeziehen, um so eine ausgewogene Basis zu garantieren, die auf alle drei Teilbereiche gleichermaßen vorbereitet.

Zum anderen sollte die Abteilung überlegen, bis Ende des ersten Studienjahres verpflichtende Feedbackgespräche mit den Studierenden zum individuellen Studienverlauf einzuführen (vgl. hierzu die Empfehlung im Kapitel „Studierbarkeit“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die einführenden / propädeutischen Lehrveranstaltungen sollten die drei Teilbereiche gleichermaßen abbilden und damit dem integrativen Anspruch der Studiengänge besser entsprechen.

Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS)

Sachstand

Die erforderliche Eingangsqualifikation zum Masterstudiengang besteht im Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und grundlegender musikwissenschaftlicher Kompetenz. Aufbauend auf diesen Anforderungen bietet der Studiengang die Möglichkeit der Spezialisierung in einem der drei Teilbereiche „Historische Musikwissenschaft“, „Musikethnologie“, „Musik und Medien“ bzw. dem vierten, auf die interdisziplinären Schnittstellen ausgelegten Schwerpunkt „Musikwissenschaft Integrativ“. Die inhaltlich-fachliche Gestaltung der jeweils zu wählenden Module im Sinne eines als konsekutiv verstandenen Masters setzt dabei grundständiges musikwissenschaftliches Wissen bei den Studierenden voraus.

Der Pflichtbereich besteht für alle Wahlmöglichkeiten lediglich aus dem Abschlussmodul (30 ECTS), also der Verfassung der Masterarbeit sowie dem Modul „Vorbereitung auf Studienabschluss und Berufsfelder“ (10 ECTS). Das dort angebotene Kolloquium zu den Abschlussarbeiten dient dem fachlich tiefgehenden wissenschaftlichen Austausch und bietet zugleich eine Plattform für die Kommunikation zwischen den verschiedenen Teilbereichen.

Hauptbestandteil des Studiums und zentral für das spätere Profil der Studierenden ist der Spezialisierungsbereich in Form von Wahlpflichtmodulen. Hier müssen je nach Wahl der Spezialisierung drei Schwerpunktmodule zu je 10 ECTS gewählt werden. Unter den verbleibenden neun Modulen kann im Umfang von 40 ECTS der restliche Inhalt frei bestimmt werden. Die einzige Voraussetzung besteht in der Wahl von mindestens einem Modul aus einem anderen Studienbereich als interdisziplinäre Vertiefung.

Der freie Wahlpflichtbereich „Beyond Borders“ im Umfang von 10 ECTS bietet die Möglichkeit der Durchführung selbstbestimmter Studienanteile – sei es in Form eines weiteren Praktikums oder eines selbst oder mit anderen durchgeführten künstlerischen oder wissenschaftlichen Projektes. Als Alternative dazu bietet sich den Studierenden auch die Möglichkeit, ein interdisziplinäres Modul aus

einem anderen Fachbereich zu wählen, um ihr theoretisches, methodisches und inhaltliches Repertoire zur Beschäftigung mit bestimmten Gegenstandsbereichen individuell zu erweitern.

Der Studiengang zeichnet sich durch einen hohen Praxisanteil aus, der sowohl durch die in fast allen Modulen zur Auswahl stehende Möglichkeit der Prüfungsform Projektarbeit, als auch in Form eines freiwilligen Praktikums bzw. Projektes im Wahlpflichtbereich „Beyond Borders“ sowie speziellen Modulen der Teilbereiche umgesetzt wird, in denen die Mitarbeit bzw. die selbstständige Durchführung praktischer Arbeiten im Mittelpunkt steht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des forschungsorientierten Masterstudiengangs „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) ist nach Auffassung des Gutachtergremiums in Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikation gelungen. Der vielfältige, vier Schwerpunktsetzungen anbietende Studiengang schließt überzeugend an einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und grundständiges musikwissenschaftliches Wissen an.

Unter Berücksichtigung dieser Eingangsqualifikationen ist der Studiengang stimmig angelegt hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele. Die Bezeichnung des Studiengangs stimmt mit den Inhalten überein, der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Der Studiengang eröffnet sehr große Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, da 80 ECTS im Wahlpflichtbereich erworben werden und Studierende nicht nur die Wahl aus einem umfangreichen Pool von vier Schwerpunktsetzungen haben, sondern im Spezialisierungsbereich vier Module aus einem ebenfalls sehr umfangreichen Pool von neun Modulen auswählen können. Schließlich ermöglicht der Studiengang eine weitere ausgeprägte und überzeugende Individualisierung des Studienverlaufs über das „Beyond Borders“-Modul. Der Studienverlauf verfügt also über eine attraktive Flexibilität, indem Studierende eine Vertiefung aus vier Möglichkeiten auswählen können. Praxisphasen sind über mögliche Projektarbeiten, ein freiwilliges Praktikum oder Projekt sowie über praktische Arbeiten in speziellen Modulen prominent in das Studium eingebunden.

Bisweilen sind die Texte im Modulhandbuch nach Ansicht der Gutachter:innen etwas vage gehalten. Besonders deutlich wird das bei den Beschreibungen zum Modul „Musikethnologische Theorie“. Nach Auffassung des Gutachtergremiums ist aufgrund der Beschreibungen nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass den Studierenden die für aktuelle musikethnologische Fragestellungen relevanten kulturtheoretischen Grundlagen vermittelt werden. Es empfiehlt daher eine Präzisierung der beschriebenen Lehrinhalte. In ihrer Stellungnahme versichert die Studiengangsleitung, dass die Beschreibung dergestalt überarbeitet wird, dass daraus hervorgeht, dass die für aktuelle musikethnologische Fragestellungen relevanten Grundlagen vermittelt werden.

Die Lehr- und Lernformen des Studiengangs sind vielfältig und der Fachkultur und dem Studienformat angemessen. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Als besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die vielen Wahlmöglichkeiten und Schwerpunktsetzungen, die der Studiengang anbietet, sowie die ausgeprägte Forschungsorientierung, die aber keineswegs einen hohen Praxisanteil ausschließt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Lehrinhalte der Modulbeschreibung „Musikethnologische Theorie“ sollten präzisiert werden. Aufgrund der Beschreibung sollte sichergestellt werden, dass aktuell relevante Themen und aktuelle kulturtheoretische Grundlagen vermittelt werden.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Ogleich in den Modulplänen und dem Studienverlauf Empfehlungen für die Abfolge der Module ausgesprochen werden, können diese laut Selbstbericht bis auf wenige Ausnahmen im Falle eines Auslandssemesters auch in anderer Reihenfolge absolviert werden. Zudem bestehen im Studienverlauf fast immer alternative Empfehlungen für die Absolvierung bestimmter Module.

Die Beratung, Betreuung und Nachbereitung von Auslandsaufenthalten erfolgt durch die/den Abteilungsbeauftragte:n für das Erasmus-Programm.

Zurzeit bestehen Kooperationsverträge und Partnerschaften der Abteilung Musikwissenschaft mit folgenden Universitäten und den dortigen musikwissenschaftlichen Instituten: Brno, Graz, Helsinki, Ljubljana, Olomouc, Paris (Sorbonne), Rom (La Sapienza), Wien (Universität für Musik und darstellende Kunst), Thessaloniki, Arta und Brasov. Zugleich bewirbt das Fach laut eigenen Aussagen die regionale Mobilität zwischen den Universitäten Halle, Jena und Leipzig als Teil des Mitteldeutschen Universitätsbundes. Im Rahmen dieser Kooperation können sich Studierende in Form der „Gasthörerschaft plus“ semesterweise einschreiben und dort Veranstaltungen und Module belegen

Im Rahmen der Neukonzeption des Masterstudiengangs wurde laut Angaben der Abteilung auf eine mobilitätsfördernde Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen geachtet: Zum einen wurde der erforderliche Umfang der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen musikwissenschaftlichen Kompetenz von 90 auf 60 ECTS reduziert; zum anderen wurde der Studiengang für

Bewerber:innen geöffnet, die etwa durch die thematisch-inhaltliche Schwerpunktsetzung in Haus- und Abschlussarbeiten in benachbarten geisteswissenschaftlichen Disziplinen eine vergleichbare Kompetenz im selben Umfang nachweisen können. Kann die/der Bewerber:in durch die Vorlage des Transcript of Records diese Befähigung nicht nachweisen, besteht zudem die Möglichkeit der Einreichung eines Portfolios, über dessen Vergleichbarkeit ein vom Fakultätsrat bestellter Ausschuss befindet.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden nach Einschätzung der Gutachter:innen in angemessener und geeigneter Weise durch Beratungsangebote, gut ausgewählte Partnerschaften und Kooperationen sowie eine individuelle Unterstützung bei der Platzierung eines Auslandsaufenthaltes in den Studienverlauf. Die Anzahl der aktuellen Outgoings (und Incomings) bewegt sich derzeit leider dennoch auf einem niedrigen Niveau, wie die von der Abteilung im Nachgang der Vor-Ort-Begehung eingereichte Aufstellung zeigt. Das Gutachtergremium hofft hier auf eine zukünftige Erhöhung der Zahlen und rät zu einer noch aktiveren Werbung für entsprechende Angebote.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studiumumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen.

Die Zugangsvoraussetzungen in den Masterstudiengang sind nach Ansicht des Gutachter:innen ebenfalls durch die ergriffenen Maßnahmen im Zuge der Neugestaltung optimal mobilitätsfördernd formuliert. Durch die flexible Modulgestaltung ist er auch für Hochschulwechsler:innen attraktiv.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die (Teil-)Studiengänge werden derzeit durch vier Professuren und acht Mittelbaustellen (davon drei unbefristet) betrieben.

Laut Selbstbericht kann prinzipiell das für die jeweiligen Module erforderliche Lehrdeputat auch ohne Lehrbeauftragte durch die regulären Mitarbeiter:innen und Professor:innen geleistet werden. Lehrbeauftragte kommen jedoch in begrenztem Umfang zur inhaltlichen und methodischen Bereicherung

des Curriculums zum Einsatz. Die Abteilung Musikwissenschaft verlangt für die Erteilung eines Lehrauftrages den Nachweis fachlicher und pädagogischer Eignung in Form von Zeugnissen, Zertifikaten und Lebensläufen. Auch leisten Privatdozierende in geringem Umfang Titellehre, um das Curriculum inhaltlich aufzuwerten.

Der derzeitige Inhaber der Professur „Historische Musikwissenschaft“ scheidet zum 30.09.2026 aus. Eine Wiederbesetzung mit derselben Denomination ist vorgesehen. Die zweite Professur im Bereich Historische Musikwissenschaft endet zum 31.03.2031 und wird voraussichtlich nicht wieder besetzt, da es sich um eine Übernahme aus dem aufgelösten Institut für Musikwissenschaft der Universität Magdeburg handelt. Ab voraussichtlich 1.10.2024 wird eine bis jetzt noch nicht bestimmte Person eine neu geschaffene W-1 Akademieprofessur besetzen, die ein Lehrdeputat von 4 SWS beisteuert. Der derzeitige Inhaber der Professur „Musikethnologie“ scheidet zum 31.03.2037 aus. Eine Wiederbesetzung mit derselben Denomination ist vorgesehen. Der derzeitige Inhaber der Professur „Musik und Medien“ scheidet zum 25.06.2031 aus. Eine Wiederbesetzung mit derselben Denomination ist vorgesehen.

Die MLU bietet ein umfangreiches und für verschiedene Statusgruppen spezialisiertes Fort-, Ausbildungs- und Qualifizierungsprogramm für Beschäftigte und Promovierende an. Dieses wird halbjährlich aktualisiert und umfasst z. B. Datenverarbeitung, Büromanagement, Kommunikation und Persönlichkeitsentwicklung, wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement, Fremdsprachenkompetenz, Verwaltungswissen, Führung und Zusammenarbeit, Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie Hochschuldidaktik. Für Promovierende, Post-Docs und Nachwuchswissenschaftler:innen bietet zusätzlich die InGra (Internationale Graduiertenakademie) inhaltlich-fachliche wie auch berufspraktische, auf diese Karrierephase zugeschnittene Angebote. Dies kommt gerade den sozial- und kulturwissenschaftlichen Fakultäten zugute, da hier im Gegensatz zu den naturwissenschaftlichen Bereichen kaum strukturierte Promovierendenprogramme oder Graduiertenschulen derartige Zusatzqualifikationen anbieten.

In der Abteilung Musikwissenschaft findet laut Selbstbericht keine systematische Fortbildung oder Personalqualifizierung statt. Alle Statusgruppen und Beschäftigte greifen individuell auf die Angebote der Universität zurück. So haben mehrere Lehrende in der Promotionsphase an den mehrteiligen hochschuldidaktischen Kursen teilgenommen oder z.B. die spezifische Fremdsprachenqualifikation im Bereich wissenschaftlichen Schreibens der InGra absolviert.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die personelle Ausstattung zur Umsetzung der vorliegenden (Teil-)Studiengänge grundsätzlich gesichert. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtlich lehrendes Lehrpersonal abgedeckt und durch Dozent:innen mit Lehraufträgen ergänzt. Der Institutsleitung ist es gelungen, ein qualifiziertes und zugleich in seiner Forschung differenziertes Lehrpersonal

zusammenzuführen, das insbesondere auf die drei Schwerpunkte des Masterstudiums zugeschnitten ist.

Das Lehrpersonal nutzt nach eigener Auskunft das reiche Angebot der Weiterbildungsmöglichkeiten an der Universität. Die Mitarbeiter:innen beschreiben die Angebote als zeitgemäß und hilfreich. Sie seien auch im Rahmen des fordernden Universitätsalltags zeitlich gut zu leisten.

Während der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass die Studiengangsleitung das Auslaufen der zweiten Professur im Bereich Historische Musikwissenschaft unkritisch bewertet, da die Stelle durch die Überführung der Ressourcen aus der Universität Magdeburg nach Halle und damit in gewissem Sinne zusätzlich entstand. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen können nach Einschätzung der Abteilung insbesondere durch die neu zu besetzende Akademieprofessur aufgefangen werden. Das Gutachtergremium sieht die Aufteilung der Lehrveranstaltungen auf den gesamten Lehrkörper dennoch nicht unkritisch und empfiehlt im Sinne der nachhaltigen Qualitätssicherung, die Stelle mit einer festen wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem festen Mitarbeiter nachzubesetzen, die oder der dem integrativen Anspruch der Studiengänge entspricht.

Während der Vor-Ort-Begehung hat sich das Gremium ausführlich mit der Auslastung der (Teil-)Studiengänge beschäftigt. Im Bezugszeitraum 2019-2022 ist der Bachelor-Teilstudiengang mit 120 ECTS, der Bachelor-Teilstudiengang mit 60 ECTS nur mit einem guten Drittel ausgelastet. Die Schwundquote liegt bei durchschnittlich 0,7 und entspricht nach Angaben des Studiendekans einem durchschnittlichen Wert innerhalb der geisteswissenschaftlichen Studiengänge. In der Tat spielen formale und praktische Gründe eine Rolle für den Schwund, die nichts mit der Qualität der Studiengänge zu tun haben: Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass sich viele Studierende in die musikwissenschaftlichen Studiengänge einschreiben, um ganz bewusst später in andere Studiengänge zu wechseln. Deutlich wird das beispielsweise durch die eher höhere Abbrecherquote beim Übergang zum dritten Semester.

Mit Blick auf die nicht ausgeschöpften Aufnahmekapazitäten muss jedoch bedacht werden, dass das musikwissenschaftliche Personal auch in hohem Maße Studierende aus anderen Studiengängen betreut. So erscheinen in Bachelor-Vorlesungen und -Vertiefungsmodulen laut nachgereichten Angaben fast genauso viele „Fremdhörer:innen“ wie Musikwissenschaftler:innen. Im Betrachtungszeitraum SS 22 bis WS 23/24 kamen 122 Lehramts/Instrumental- und Gesangspädagogik-Studierende sowie 13 aus sonstigen Bereichen auf 150 Hörer:innen aus der Musikwissenschaft. Dass die Musikwissenschaft einen wesentlichen Teil der Ausbildung zum Musiklehrer und zur Musiklehrerin leistet, ist in diesem Zusammenhang als besonders wichtig hervorzuheben. Das Gremium ist daher insgesamt zu dem Eindruck gekommen, dass keinesfalls zu viel Personal für die mitunter aufwendigen Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Beratungen, Hausarbeiten usw. für Studierende verschiedener Studiengänge zur Verfügung steht. Die Personaldecke ist ausreichend, um die Qualität der Lehre

zu sichern. Zugleich ist es begrüßenswert, dass die Studierenden eng betreut werden. Studierende wie Lehrpersonen sprechen von einem guten und offenen Verhältnis zueinander. Dies betrifft nicht nur die allgemeine Ansprechbarkeit in praktischen Dingen (Praktikum, Ausland, Studienzeit usw.), sondern auch die Lehrinhalte. Die Studierenden schätzen, dass die Lehrenden individuelle Vorlieben und Wünsche bei Referatsthemen, Hausarbeiten und Abschlussarbeiten berücksichtigen. Trotzdem rät das Gremium dazu, die Auslastungszahlen im Blick zu behalten, mehr Studierende aufzunehmen und potenzielle Studienabbrecher:innen bei der Musikwissenschaft zu halten. Die Hochschulleitung bekennt sich zur Musikwissenschaft in der traditionsreichen Musikstadt Halle, beobachtet die derzeitige Unterauslastung aber ebenso kritisch. Da auffällig viele Abiturient:innen aus Halle und Sachsen-Anhalt die Studiengänge belegen, könnte es sich nach Ansicht des Gremiums günstig auswirken, die Aktivitäten in den (Musik-)Gymnasien zu verstärken und dort auch die direkte Ansprache zu suchen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Wegfall der zweiten Professur in der Historischen Musikwissenschaft sollte durch eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle aufgefangen werden, die in ihrem Profil dem integrativen Anspruch der Studiengänge entspricht.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Abteilung Musikwissenschaft steht ein in Vollzeit besetztes Sekretariat zur Verfügung sowie anteilig die technische Betreuung durch den IT-Beauftragten der Philosophischen Fakultät II.

Die Lehrveranstaltungen im Kontaktstudium, die für die Studierenden der musikwissenschaftlichen Studiengänge angeboten werden, verteilen sich auf zwei Seminarräume und ein Akustiklabor, die zu den Räumlichkeiten der Abteilung Musikwissenschaft in der Kleinen Marktstraße 7 gehören und deren Belegung daher der Abteilung selbst obliegt, sowie auf einen Seminarraum und die Studio-
bühne, über deren Belegung die Abteilung Musikpädagogik befindet. Im Gebäude Marktstraße 7 befinden sich die Räume der ebenfalls zum IMMS gehörenden Abteilung Musikpädagogik, die Zweigbibliothek Musik der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, die Musikabteilung der Städtischen Bibliothek sowie die Bibliothek des Händel-Hauses. Das Gebäude ist barrierefrei.

Die zentrale Lage inmitten der Altstadt im Händelhaus-Karree ermöglicht den Studierenden sehr kurze Wege.

Im Selbstbericht wird hinsichtlich der räumlichen Ausstattung auf ein für softwaregestützte Lehre genutzter Raum der Medien- und Kommunikationswissenschaft im Mitteldeutschen Multimediazentrum Halle hingewiesen, in dem 30 Computerarbeitsplätze zur Verfügung stehen. Der Teilbereich Musik und Medien nutzt neben dem Akustiklabor auch das Tonstudio der Medien- und Kommunikationswissenschaft.

Sämtliche Bibliotheken der MLU und der Fachhochschule Merseburg sind über das Lokale Bibliothekssystem Halle-Merseburg miteinander verbunden. Studierende können zentral im Internet bzw. über VPN auf sämtliche Buch- und Datenträgerbestände zugreifen. Die räumliche Nähe der deutschen Nationalbibliothek in Leipzig, zu der die Nutzer:innen seit 2020 kostenlosen Zugang haben, stellt einen weiteren Vorteil des Standorts der Abteilung Musikwissenschaft dar, zumal die Zweigstelle Leipzig einen Sammelschwerpunkt im Bereich Musik besitzt. Die Buch-, Noten- und Medienbestände der Musikwissenschaft befinden sich in der Zweigbibliothek Musik der ULB, die im selben Gebäude wie die Abteilung selbst untergebracht ist. In der Bibliothek befinden sich 32 Leseplätze, 6 davon sind Computerarbeitsplätze. Jeweils zu Semesterbeginn und nach Bedarf findet eine Bibliotheksführung und -schulung statt. Im selben Gebäude sind die Musikabteilung der Stadtbibliothek sowie die Bibliothek des Händel-Hauses untergebracht. Fußläufig ist die zentrale Universitäts- und Landesbibliothek erreichbar.

Für alle (Teil-)Studiengänge der Musikwissenschaft an der MLU Halle-Wittenberg werden für inhaltlich-methodische Bestandteile des Curriculums Software-Lizenzen benötigt und im Rahmen der finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. So wurden im Rahmen der Vermittlung der wissenschaftlichen Notenedition ausreichend Lizenzen der Notensatz-Software Sibelius zur Verfügung gestellt, für Musik und Medien wurden Lizenzen der DAW (Digital Audio Workstation) Ableton Live erworben. Für die Erstellung von Booklets oder multimedialen Formaten im Projektbereich besitzt die Abteilung Musikwissenschaft auch ein Abonnement der Adobe Suite. Auf Antrag wird Studierenden durch die Universität auch Zugang zu einer Onlineversion der Umfrageplattform LimeSurvey gewährt.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die (Teil-)Studiengänge sind hinsichtlich des technischen administrativen Personals gut ausgestattet. Das voll besetzte Sekretariat kommt der Musikwissenschaft zugute. Auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen unterstützen bei administrativen Aufgaben. Über die technische Betreuung durch den IT-Beauftragten der Philosophischen Fakultät II wurden keine Klagen laut. Das vor wenigen Jahren renovierte Gebäude ist in gutem Zustand und verbindet nahezu barrierefrei alle für Lehrveranstaltungen genutzten Räume, Büros und sanitären Einrichtungen. Eine Teeküche und ein Ruheort für Studierende stehen ebenfalls zur Verfügung. Zwei Seminarräume sind mit Audio- und Videoanlage

ausgestattet. Im großen Seminarraum lassen sich auch Vorlesungen halten. Falls eine noch größere Zahl von Hörer:innen erwartet wird, kann das Institut in die Studiobühne umziehen. Die Studiengänge profitieren von der Konzerttätigkeit der Musikpädagogischen Abteilung und können in ausgesuchten Fällen den Konzertsaal benutzen. Das akustische Labor in den Räumlichkeiten der Musikwissenschaft bietet die Möglichkeit von umfänglicher akustischer Computeranalyse, musikalisch-elektronischen Reenactemens und von basaler elektronischer Komposition. Im Studiengang Musik und Medien sind die technisch-medialen Möglichkeiten nochmals erweitert. Neben großen Seminar- und Vorlesungsräumen stehen rund 20 Computerplätze mit neuesten Ton- und Videoverarbeitungstools zur Verfügung. Im Tonlabor mit Sprecherkabine lässt sich auf Rundfunkniveau aufnehmen und bearbeiten. Die Umstrukturierung des Masterstudiengangs mit Brückenschlag zum großen medienwissenschaftlichen Bereich wird bei der Entwicklung der Ressourcen und ihren Möglichkeiten für die Studiengänge besonders deutlich. Die Forschungsstelle der Händelausgabe ist im Sinne der technischen Möglichkeiten und des Archivs hervorragend aufgestellt. Durch das editionswissenschaftliche Modul profitieren davon auch die Studierenden.

Die wissenschaftliche Teilbibliothek hält wesentliche Gesamtausgaben, Zeitschriften und ein unersetzliches Konvolut an Monografien bereit. Leider sind die Mittel zur Neubeschaffung seit Jahren kontinuierlich zurückgefahren geworden. Mit den im Jahr 2024 zur Verfügung stehenden rund 5000 Euro lassen sich nur die ohnehin subskribierten Gesamtausgaben und Periodika, nicht aber neueste Forschungsliteratur besorgen. Auf wichtige Subskriptionsbände wie zum Beispiel die Bach-Ausgabe wurde bereits verzichtet. Das Gutachtergremium möchte darauf hinweisen, dass musikwissenschaftliche Forschung, auch in Abgrenzung zu anderen Disziplinen, nicht nur auf Bücher, sondern auch auf audiovisuelle Medien sowie auf Notenausgaben angewiesen ist. Besonders großformatige Notenausgaben gehören in der Regel nicht zu den Medien digitalisierter Angebote gängiger Wissenschaftsverlage, sondern werden noch immer gedruckt ausgeliefert. Der Versuch, sich durch digitale und open access-Angebote im Bibliotheksverbund Entlastung zu verschaffen, greift bei den großen Notenausgaben also nicht. Die Gutachter:innen raten also dringend dazu, die Gelder für die Bibliothek wieder auf ein Niveau anzuheben, auf dem sich Publikationen anschaffen lassen, die für Forschung und Lehre unerlässlich sind. Die Abteilung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass derzeit das Verteilungsmodell der Bibliotheksmittel von der Leitung der Universitätsbibliothek und dem Rektorat neu geregelt wird. Sobald die Auswirkungen dieser Regelungen für den Bibliotheksetat der Musikwissenschaft erkennbar sind, will die Abteilung entscheiden, ob sie beim Rektorat einen Antrag auf Sondermittel stellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Gewährleistung der zielführenden Durchführung der (Teil-)Studiengänge sollten die Bestände der Bibliothek gegenüber dem derzeitigen Etat in der Art erhöht werden, dass der wissenschaftliche Status Quo gesichert ist.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem in den vorliegenden (Teil-)Studiengängen richtet sich nach der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in ihrer aktuellen Fassung (November 2020).

In den fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor-Teilstudiengänge und des Masterstudiengangs sind die jeweils möglichen Prüfungsformen ausgewiesen.

Bei der Überarbeitung bzw. Neukonzeption der Teilstudiengänge wurde die Bandbreite der möglichen Modulteilleistungen und Modulleistungen laut Selbstbericht maßgeblich erweitert. Die Diversifizierung der Prüfungsformen wurde dabei mit der inhaltlichen Überarbeitung der Module zusammengedacht: Entsprechend den fokussierten oder geänderten Zielen und Inhalten steht auch eine größere Bandbreite zur Verfügung, die jeweiligen Modulprofile sinnvoll prüfungsseitig abzubilden, insbesondere hinsichtlich solcher Module, die einen hohen Praxisanteil aufweisen. In wenigen Modulen werden auch Modulteilleistungen abgenommen, so dass sich die Abschlussnote aus den Teilnoten der benoteten Modulleistungen zusammensetzt. Dies ist dort notwendig, wo zugleich grundständiges Wissen vermittelt wird (und sich so z. B. eine reine Wissensabfrage in Form einer schriftlichen Klausur anbietet) und dieses Wissen zur Anwendung kommt, so in den Grundlagenmodulen der Bachelor-Teilstudiengänge.

Die konkrete eingesetzte Prüfungsform ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgeführt.

Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die jeweiligen Abschlussmodule. Hier ist gemäß RStPOBM § 20 Abs.13 jeweils nur eine Wiederholung möglich.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den beiden Bachelor-Teilstudiengängen und im Masterstudiengang eingesetzten Prüfungsformen sind sehr vielfältig und eignen sich zur gezielten Überprüfung der in den Modulbeschreibungen definierten Kompetenzen der Studierenden. In den Fällen, in denen Module auf mehrere Modulteilleistungen setzen, ist dies sinnvoll ausgewählt. Dass auf die relativ offene Prüfungsform „Projektarbeit“ in vielen Bachelor- und Mastermodulen zurückgegriffen werden kann, wird von den

Gutachter:innen ebenfalls als sehr sinnvoll erachtet und bringt eine Flexibilität bei den Prüfungsformen ins Spiel, die sowohl dem Anspruch der Forschungsorientierung vor allem im Masterstudiengang als auch der Bearbeitung praxisnaher Fragestellungen mit Bezug auf bestimmte Berufsfelder zugutekommt.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen erfolgt überzeugend, so wurden z.B. im Rahmen der Überarbeitung des Bachelor-Teilstudiengangs mit 120 ECTS in fünf Modulen die Prüfungsformen um die Möglichkeit einer Projektarbeit erweitert. Das Gutachtergremium bewertet die Vielfalt an angebotenen Prüfungsformen sowohl in den beiden Bachelorstudiengängen als auch im Masterstudiengang als besonders positiv. Optimierungsbedarf sieht das Gutachtergremium in Bezug auf das Prüfungssystem nicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Gemäß § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 RStPOBM können im Rahmen eines Bachelor- bzw. Masterkombinationsstudiengangs die Teilstudiengänge frei gewählt werden, sofern in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine Einschränkungen der Kombinierbarkeit mit anderen Teilstudiengängen vorgesehen sind. Für die zu akkreditierenden Teilstudiengänge bestehen demnach keine Einschränkungen.

In den Bachelor-Teilstudiengängen werden alle Module in einem gleichbleibenden Turnus angeboten, der in den Modulhandbüchern festgelegt ist. Vor allem die Pflichtmodule werden dabei einjährig angeboten – jeweils zum Winter- oder Sommersemester. Dadurch können versäumte Module zeitnah nachgeholt werden.

Das überschneidungsfreie Studium innerhalb der Bachelor-Teilstudiengänge und des Masterstudiengangs wird laut eigener Aussage durch die Semesterplanung auf Institutsebene sichergestellt. In den Bachelor-Teilstudiengängen wird zudem für die in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung angegebenen Fächerkombinationen ein überschneidungsfreies Studium im Pflichtbereich gewährleistet. Zudem steht den Studierenden in den Teilstudiengängen ein großes Angebot an Wahlpflichtmodulen zur Verfügung, die die Erstellung eines überschneidungsfreien Stundenplans ermöglichen. Der Verzicht auf obligatorische Teilnahmevoraussetzungen in nahezu allen Modulen trägt ebenso zu einer flexiblen Studienverlaufsplanung bei. Mit der Juristischen und

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, deren Studienangebote besonders häufig mit den musikwissenschaftlichen Teilstudiengängen kombiniert werden, besteht darüber hinaus seit November 2017 eine Vereinbarung zur Vermeidung von Überschneidungen in der Lehre.

Die Abteilung weist in ihrem Selbstbericht darauf hin, dass in Bezug auf die Empfehlungen zum Studienverlauf im ersten Semester die Zahl von sechs Prüfungen einschließlich Studienleistungen überschritten wird. Gemildert werde dieser Umstand allerdings dadurch, dass die betreffenden Module nicht in die Endnote des Studiums eingehen und so ein ‚Bestanden‘ ausreicht. Dennoch bietet die Studienorganisation durch die genannten Änderungen genug Freiraum, bei Bedarf Teile des Propädeutikums in andere Semester zu legen.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Dazu trägt insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden sowie die umsichtige Semesterplanung zur Gewährleistung eines überschneidungsfreien Studiums bei.

Die Studierbarkeit wird zudem durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet.

Dennoch bedarf die bereits im Kapitel „Personelle Ausstattung“ angesprochene Auslastung der (Teil-)Studiengänge nach Ansicht der Gutachter:innen v.a. hinsichtlich der Schwundquote eines aufmerksamen Blicks: Von 49,5 zu Studienbeginn möglichen Studierenden (Aufnahmekapazität) kommen im Bachelor-Teilstudiengang mit 120 ECTS nur 10 Absolvent:innen jährlich zum Abschluss. Im Bachelor-Teilstudiengang mit 60 ECTS sind es von 31,5 potenziellen Studierenden (Aufnahmekapazität) nur drei, die abschließen. Zudem wird aus den zur Verfügung gestellten Daten ersichtlich, dass die meisten Bachelor-Studierenden ihr Studium nach dem ersten Studienjahr abbrechen. Um diesem Schwund künftig entgegenzuwirken, empfiehlt das Gutachtergremium, verpflichtende Feedbackgespräche mit den Studierenden nach dem zweiten Semester einzuführen. Solche Feedbackgespräche können nach Einschätzung der Gutachter:innen eine mögliche Maßnahme sein, um die Abbrecherquote im Studiengang, die fakultätsweit allerdings im Normalbereich liegt, zu reduzieren. In ihrer Stellungnahme erläutert die Abteilung, dass sich aus ihrer Sicht Aufnahmekapazität und Abschlussquote nicht aussagekräftig in Bezug setzen lassen, um Aussagen über die Abbruchquote zu treffen. Auch die daraus hergeleitete Empfehlung zu einem Feedbackgespräch erschließt sich der Studiengangsleitung nicht. Zudem könnten die Studierenden laut Rahmenordnung nicht zu einem solchen Gespräch verpflichtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In beiden Bachelor-Teilstudiengängen sollten verpflichtende Feedbackgespräche zum individuellen Studienverlauf bis Ende des ersten Studienjahres eingeführt werden.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Abteilung bemüht sich in allen angebotenen musikwissenschaftlichen Studienprogrammen um die Aktualität und Adäquanz des Curriculums, um die bestmögliche Ausbildung der Studierenden insbesondere im Hinblick auf ihre spätere Tätigkeit in den ausgewiesenen Berufsfeldern innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Forschung zu gewährleisten. Dabei wird versucht, grundlegende und etablierte Methoden und Gegenstände der Musikwissenschaft durch neue Ansätze und Themengebiete zu erweitern. Die Forschungsleistungen der Lehrenden aller Fachbereiche fließen hierbei sowohl auf Bachelor- und in besonderem Maße auf der Ebene des Masters in die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und Inhalte der Studienprogramme ein. Der regelmäßige Austausch im Rahmen von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Weiterbildung auf wissenschaftlichen Konferenzen und die Einbindung aktueller Fachliteratur in die Lehre gewährleisten dabei, dass aktuelle Themenfelder eingebunden werden und die Inhalte an den aktuellen Stand der Forschung angepasst bleiben.

Durch die Anzahl der Professuren und die Kooperation mit verschiedenen universitären (so etwa Interdisziplinäres Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung, Interdisziplinäres Zentrum für Pietismusforschung), nationalen und internationalen wissenschaftlichen Organisationen (Georg-Friedrich-Händel-Gesellschaft, Stiftung Händel-Haus, Internationale Telemann-Gesellschaft, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften) liegt ein besonderer Schwerpunkt der Abteilung Musikwissenschaft auf aktuellen Themenfeldern der historischen Musikforschung. Diese beschränkt sich nicht, konzentriert sich aber auf den Bereich der mitteleuropäischen Musik in der Neuzeit bzw. der Aufklärung, Musikkulturen des Barocks sowie des 19. und 20. Jahrhunderts. Ausgehend von zentralen musikalischen Gattungen (Oper, Kantate, Lied) und Persönlichkeiten (Georg Friedrich Händel, Georg Philipp Telemann, Johann Mattheson, Jean Sibelius) sowie Institutionen dieser Epochen zielt die Forschung dabei auf die Freilegung strukturbestimmender Merkmale musikalischer Gestaltungen und Wirkungsgeschichte(n) sowie musikästhetischer Paradigmen, die bis heute musikalische Kulturen beeinflussen. Durch den Schwerpunkt auf Regionalmusikforschung werden zusätzlich Anreize geschaffen, sich mit der unmittelbaren (mitteldeutschen) Umgebung und

ihrer Musikgeschichte auseinanderzusetzen, die immer auch Erweiterungen in Richtung auf überregionale und internationale Fragestellungen implizieren. Einen weiteren zentralen Baustein stellen die Betreuung und Weiterentwicklung historisch-kritischer Editionen und Gesamtausgaben dar (z. B. die Händel-Gesamtausgabe in der Hallischen Händel-Ausgabe).

Der Teilbereich Musikethnologie zeichnet sich durch die auf mehreren Ebenen eingebundenen Ergebnisse der Feldforschung aller seiner Mitarbeiter:innen und die Aktivität in Organisationen wie dem International Council of Traditions of Music and Dance sowie die Kommission zur Erforschung musikalischer Volkskulturen in der Deutschen Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaften aus. Dies spiegelt sich besonders in dem Aufbau der Module, in denen die aktuellen Gegenstände der Feldforschung zu Musikalischen Kulturen in der Karibik (Trinidad, Jamaika, Grenada, Carriacou, Venezuela), in Israel und in Kurdistan als Beispiele übergreifender musikalischer Phänomene wie Transkulturalität oder dem Verhältnis von Moderne und Tradition eingebunden und aufbereitet werden.

Im seit 2020 eingeführten Teilbereich Musik und Medien findet auf breiter Ebene eine Einbindung eigener Forschung in die Lehre statt. Im Zuge der Neukonzeption des Studiengangs wurde diese Integration in den Modulbeschreibungen besonders stark gemacht.

Auch über die Einbindung der Forschungsleistungen der Lehrenden hinaus wird der nationale und internationale musikwissenschaftliche Fachdiskurs stetig bei der Ausgestaltung des Studiengangs reflektiert. Zum einen ist dies im Zuge der gegenwärtigen Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Teilstudiengänge und bei der Neukonzeption des Masters auf Ebene der Modularisierung durch eine inhaltliche Aktualisierung des Studienangebots erfolgt; im Masterstudiengang spiegelt sich dies insbesondere in der Schaffung eines integrativen Studienschwerpunkts im Querschnittsbereich der drei Teilbereiche Historische Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musik und Medien wider. Zum anderen werden im Lehrangebot aller drei Teilgebiete laufend aktuelle (Forschungs-)Themen der Musikwissenschaft eingebunden und reflektiert.

Im Wahlpflichtbereich „Beyond Borders“ wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, Lehrveranstaltungen aus benachbarten Fächern zu belegen (vgl. hierzu auch das Kapitel „Curriculum“). Weitere interdisziplinäre Anknüpfungspunkte ergeben sich mit der Option, im Rahmen der Brückenprofessur Musik und Medien polyvalenter Seminare anzubieten, die sich an Studierende der Musikwissenschaft und der Medien- bzw. Sprechwissenschaft richten.

Ein besonderes Anliegen ist die Verbindung von Lehre und akademischer Praxis. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, schon während des Studiums kleine Forschungsprojekte zu konzipieren und durchzuführen. Weiterhin sind die Studierenden bei der Konzeption und Ausrichtung wissenschaftlicher Tagungen einbezogen.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Während die Bachelor-Teilstudiengänge vor allem einen einführenden Einblick in die Inhalte und Methoden der drei angebotenen musikwissenschaftlichen Teilbereiche bieten, ergibt sich durch das „integrative“ Studium im Masterstudiengang die Möglichkeit, musikwissenschaftliche Fragen aus verschiedenen Perspektiven zu erörtern. Das integrative Moment und mit ihm die Durchlässigkeit von Grenzen zwischen den Bereichen kommt in hohem Maße aktuellen musikwissenschaftlichen Denkweisen entgegen, denen zufolge die Einteilung des Faches in Teildisziplinen häufig nicht mehr den zu verzeichnenden musikalischen Gegebenheiten entspricht. Das Zusammenwirken der verschiedenen Teilbereiche erweist sich nach Auffassung des Gutachtergremiums als vorbildlich und in hohem Maße innovativ, wenngleich auffällt, dass im Studienangebot ein Übergewicht musikhistorischer Veranstaltungen zu verzeichnen ist.

Aktuell relevante Fragestellungen werden explizit in verschiedenen Modulen der jeweiligen Teilbereiche vermittelt und vor allem im Master-Modul „Kolloquium: Aktuelle Forschung“ diskutiert. In diesem Zusammenhang möchte das Gutachtergremium allerdings auch darauf hinweisen, dass in den verschiedenen Studiengangsdokumenten der Begriff „außereuropäisch“ verwendet wird. Im Kontext musikethnologischer Diskurse gilt der Begriff als eurozentrisch und damit veraltet. Die Gutachter:innen raten daher zu einer Ersetzung des Begriffs.

Mit der systematischen Einbindung benachbarter Fächer wird der Idee einer modernen Musikforschung entsprochen, die sich als Teil interdisziplinär ausgerichteter Kulturwissenschaften versteht. Das Angebot polyvalenter Lehrveranstaltungen könnte gleichwohl unter Einbeziehung weiterer Disziplinen ausgebaut werden.

Aktualität und Adäquanz wird nicht zuletzt durch die systematische Einbindung der praktischen akademischen Arbeit gewährleistet. Die Praxisnähe des Studiums wurde im Gespräch mit dem Gutachtergremium von Seiten der Studierenden lobend herausgestellt und als einer der wesentlichen Gründe für das Studium an der MLU benannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch den dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederten Bereich. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Evaluationen an der Universität Halle bildet die Evaluationsordnung vom 14.07.2020. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre erheben sollen.

Alle Fakultäten und Einrichtungen sind laut MLU verpflichtet, an den Evaluationen mitzuwirken. Die Ergebnisse aus den Befragungen sind in den entsprechenden Gremien zu diskutieren. Auf der Fakultätsebene ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin übergreifend verantwortlich für den Bereich Studium und Lehre einschließlich der Qualitätssicherung.

Gemäß Evaluationsordnung erfolgt die Bewertung des Studienangebots durch die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangsbefragungen, eine Zwischenevaluation, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventenverbleibsstudie. Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation sowie Studienabschlussbefragung werden für alle Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren, Absolventenverbleibsstudien nach jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt.

In der Abteilung Musikwissenschaft wird das Qualitätsmanagement auf den verschiedenen Ebenen (Veranstaltung, Studiengang, Abteilung) unterschiedlich gehandhabt. In der Regel fragt das Evaluationsbüro im Laufe des Semesters für jede gehaltene Veranstaltung an, ob den Studierenden Fragebögen in unterschiedlicher Form (online, hybrid, in Papierform) zur Verfügung gestellt werden sollen. Durchgesetzt hat sich die Praxis, in der letzten oder vorletzten Sitzung den Studierenden 15 bis 20 Minuten einzuräumen, um die Fragen mithilfe eines QR-Codes aufzurufen und zu beantworten.

Diese Umfragen stellen einen wichtigen Impuls für die Diskussion im Kollegium bzw. die individuelle Anpassung durch die Modulverantwortlichen dar, um Studierbarkeit, Adäquanz der Lehrinhalte und Lernformen der Module und Veranstaltungen gegebenenfalls anzupassen. Zusätzlich zu diesen anonymen Erhebungen bildet die Kommunikation mit der Institutsgruppe Musikwissenschaft ein weiteres wichtiges Standbein der Qualitätssicherung. Als Interessenvertretung der Studierenden werden sie zu wichtigen Entscheidungen, Konsultation bei akuten Problemen und die Studierenden betreffenden Angelegenheiten hinzugezogen. Veranstaltungsübergreifende Fragebögen oder

Erhebungen werden in enger Abstimmung mit dem Evaluationsbüro durchgeführt. So wurde im Vorfeld der Überarbeitung und Neukonzeption der Studiengänge von dieser Art der Beteiligung der Studierenden Gebrauch gemacht. Hier wurde 2022 in enger Abstimmung mit dem Evaluationsbüro ein Fragebogen entwickelt, der – vor dem Hintergrund niedriger Einschreibezahlen im Master und hoher Abbruchraten im Bachelor – auf die Erhebung etwaigen Verbesserungspotentials der Studiengänge zielte.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die MLU hat ein hervorragendes System der Evaluation von Lehrveranstaltungen (jedes Semester!), der Studierenden- und Absolventen-Befragungen etabliert. Damit ist gewährleistet, dass die Studiengänge einem multiperspektivischen, kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Die Ergebnisse der Befragungen werden in der Musikwissenschaft intensiv diskutiert und sich ergebende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs umgesetzt. Die umfassende Neukonzeption der musikwissenschaftlichen Studiengänge ist u.a. ein Resultat dieses funktionierenden Qualitätsmanagements.

Von den Studierenden wird die Vielfalt der Evaluationsinstrumente ausdrücklich begrüßt, auch die Integration der Befragungen in die einzelnen Lehrveranstaltungen, um die Anzahl der Teilnehmer:innen zu erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der MLU. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der Universität integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Universität liegt auf der Rektoratsebene. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU nach eigenen Abgaben auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten.

Auf Studiengangsebene werden diese Konzepte neben dem individuellen Engagement der Lehrenden durch die Einsetzung eines/einer Gleichstellungsbeauftragten gefördert. Die Abteilung bemüht sich dabei entsprechend dem Leitbild der Universität etwa durch die Verwendung von

gendersensibler Sprache in der Lehre und allen den Studiengang betreffenden Dokumenten sowie durch die Einbindung entsprechender Lehrinhalte um eine geschlechtergerechte Ausgestaltung der Studienprogramme.

Seit 2009 trägt die Universität das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“. Richtlinien und Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu Gleichstellungsfragen werden zentral über das Gleichstellungsbüro der Universität kommuniziert. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wirkt in allen Gremien und Kommissionen der Universität sowie allen Berufungs- und Besetzungsverfahren mit. Hierzu hat die Universität eine zentrale Verfahrensrichtlinie für Stellenausschreibung und -besetzung sowie für Berufungsverfahren erarbeitet.

Die MLU folgt in ihrem Leitbild dem „Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt“ in dem „paritätische Teilhabe von Frauen und Männern in den politischen und gesellschaftlichen Gremien und Institutionen“ als ein besonderes Anliegen benannt wird. Laut Rektorat sind vorgegebene Zielzahlen bei den Lehrenden bislang nicht erreicht worden, weshalb z.B. eine Überarbeitung des Berufungsmanagements erfolgen soll (u. a. Veränderungen der Vorgaben für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen und Umgestaltung des Berufungsleitfadens).

Das Verhältnis männliche/weibliche Lehrende im Fach Musikwissenschaft an der MLU beträgt:

- eine Professorin, vier Professoren
- sieben wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, davon drei Frauen und vier Männer,
- drei Lehrbeauftragte, davon zwei Frauen und ein Mann.

Auch in den Studienfächern strebt die Universität ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis an. Dies ist in den musikwissenschaftlichen Studienprogrammen weitestgehend gewährleistet: Die Geschlechterverteilung war unter den Studierenden im ersten Fachsemester in der Zeit vom Wintersemester 2019/20 bis zum Sommersemester 2023 mit einem Frauenanteil von 53,5% im Bachelor-Teilstudiengang mit 120 ECTS beziehungsweise 46,7% im Bachelor-Teilstudiengang mit 60 ECTS annähernd ausgeglichen.

Die Abteilung Musikwissenschaft bemüht sich laut Selbstbericht im Sinne der Chancengleichheit um eine bestmögliche Inklusion von Studierenden mit andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Erkrankung. Einen wesentlichen Anteil hierzu trägt gemäß § 19 der RSt-POBM die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen bei, die von betroffenen Studierenden über den Studien- und Prüfungsausschuss erwirkt werden können. Die Art und der Umfang des Nachteilsausgleichs werden in angemessener Form hinsichtlich der zu erbringenden Leistung(en) sowie hinsichtlich der Art und Schwere der Beeinträchtigung gewährleistet. In aller Regel wird dies durch die gemeinschaftliche Beratung der betroffenen Studierenden mit der Abteilung und dem Leiter des Inklusionsbüros sichergestellt.

Bewertung aller (Teil-)Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität verfügt im Bereich Gleichstellung nach Einschätzung der Gutachter:innen über gut entwickelte Konzepte, wobei Verantwortliche und Ansprechpartner:innen klar benannt werden. Die Ziele und Aufgaben sind in maßgeblichen Programmen verankert. Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen ist gewährleistet.

Auch auf Abteilung- und Studiengangsebene lässt sich ein überzeugendes Engagement zur Umsetzung von Gleichstellung und Chancengleichheit erkennen. Allerdings fällt auf, dass die musikwissenschaftlichen Professuren und Mittelbaustellen der Universität mehrheitlich mit Männern besetzt sind. Es wäre daher wünschenswert, dass für die anstehende Besetzung einer W1-Stelle gezielt Wissenschaftlerinnen angesprochen und zur Bewerbung ermutigt werden, um so diesem Ungleichgewicht ein Stück weit entgegenzuwirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Abteilung Musikwissenschaft hat auf Bitten der Gutachter:innen im Nachgang der Vor-Ort Begehung detaillierte Übersichten über die Auslastung der Bachelor-Teilstudiengänge, eine Darstellung zur Zusammensetzung der Studierendenschaft in den Lehrveranstaltungen, eine Übersicht zu den Outgoings / Incomings im Rahmen des ERASMUS-Programms sowie eine Einschätzung des Schwundfaktors im fakultätsweiten Vergleich durch den Studiendekan nachgereicht.

Zudem hat die Abteilung am 3. Mai 2024 zum vorläufigen Akkreditierungsbericht schriftlich Stellung genommen und hier verschiedene geplante Maßnahmen erläutert sowie Hinweise zu den Empfehlungen und Anregungen der Gutachter:innen gegeben.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Panja Mücke, Professorin für historische Musikwissenschaft (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim)
- Prof. Dr. Jens Gerrit Papenburg, Professor für Musikwissenschaft/Sound Studies (Universität Bonn)
- Prof. Dr. Andreas Meyer, Professor für Musikwissenschaft mit Schwerpunkt Musikethnologie (Folkwang Universität der Künste)

3.2 Vertreter:in der Berufspraxis

- Dr. Joscha Alexander Schaback, Dramaturgie und internationale Promotion (Schott Verlag)

3.3 Vertreter:in der Studierenden

- Lea Schäfer-Fuß, Musikwissenschaft, M.A. (Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar)

III Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2022/2023 ¹⁾	15	6	40,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe 2022												
WiSe 2021/2022	27	16	59,3	1	0	0	-	-	-	-	-	-
SoSe 2021												
WiSe 2020/2021	31	13	41,9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe 2020												
WiSe 2019/2020	28	19	67,9	3	2	66,7	-	-	-	-	-	-
SoSe 2019												
Insgesamt	101	54	53,5	4	2	50,0	0	0	0	0	0	0

Hinweise:

nur Studienanfänger*Innen 1. Fachsemester berücksichtigt
eine Person ohne Angabe des Geschlechts

Corona-Regelung berücksichtigt: Für Studierende, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und/oder Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, wird die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester erhöht.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023 ¹⁾	2	4			
SoSe 2022		1			
WiSe 2021/2022	4	4			
SoSe 2021	1	1			
WiSe 2020/2021	2	3			
SoSe 2020	4	1			
WiSe 2019/2020	8	1			
SoSe 2019	2	1	1		
Insgesamt	23	16	1		

Hinweis:

Noten beziehen sich auf Abschlussnoten des Teilstudiengangs, Gesamtabschlussnoten u. U. davon abweichend

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023 ^a	3	2		1	6
SoSe 2022	1				1
WiSe 2021/2022	5	2		1	8
SoSe 2021	1	1			2
WiSe 2020/2021	1	3		1	5
SoSe 2020		2		3	5
WiSe 2019/2020	2	2	2	3	9
SoSe 2019	1		1	2	4
Insgesamt	14	12	3	11	40

Hinweise:

Studiendauer auf Fachsemester des Teilstudiengangs bezogen, Studiendauer des anderen Teilstudiengangs u. U. davon abweichend

Corona-Regelung berücksichtigt: Für Studierende, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und/oder Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, wird die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester erhöht.

1.2 Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10, 13 und 14 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%	insgesamt	davon Frauen absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2022/2023 ^{b)}	5	1	20,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe 2022												
WiSe 2021/2022	19	10	52,6	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe 2021												
WiSe 2020/2021	8	5	62,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-
SoSe 2020												
WiSe 2019/2020	13	5	38,5	3	1	33,3	-	-	-	-	-	-
SoSe 2019												
Insgesamt	45	21	46,7	3	1	33,3	-	-	-	-	-	-

Hinweise:

nur Studienanfänger*Innen 1. Fachsemester berücksichtigt

Corona-Regelung berücksichtigt: Für Studierende, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und/oder Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, wird die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester erhöht.

Akkreditierungsbericht: Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (120 ECTS), Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“ (60 ECTS), Masterstudiengang „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (120 ECTS)

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023 ¹⁾					
SoSe 2022	1	2			
WiSe 2021/2022					
SoSe 2021		2			
WiSe 2020/2021	1				
SoSe 2020	1				
WiSe 2019/2020					
SoSe 2019	2	3			
Insgesamt	5	7			

Hinweis:

Noten beziehen sich auf Abschlussnoten des Teilstudiengangs, Gesamtabschlussnoten u. U. davon abweichend

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/2023 ¹⁾					
SoSe 2022	1			2	3
WiSe 2021/2022					
SoSe 2021	1			1	2
WiSe 2020/2021	1				1
SoSe 2020		1			1
WiSe 2019/2020					
SoSe 2019	2		2	1	5
Insgesamt	5	1	2	4	12

Hinweise:

Studiendauer auf Fachsemester des Teilstudiengangs bezogen, Studiendauer des anderen Teilstudiengangs u. U. davon abweichend;

Corona-Regelung berücksichtigt: Für Studierende, die im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021, Sommersemester 2021 und/oder Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, wird die Regelstudienzeit um jeweils ein Semester erhöht.

1.3 Studiengang 03 „Musikwissenschaft: Kulturen der Musik im historischen, medialen und globalen Kontext“ (M.A.) (120 ECTS)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.10.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	18./19.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Studiobühne, Händel-Haus, Räume der Hallischen Händel-Ausgabe, Mitteldeutsches Multimediazentrum

2.1 Teilstudiengang 01 „Musikwissenschaft“ (B.A.) (120 ECTS)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	24.06.2019 - 30.09.2024 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 Teilstudiengang 02 „Musikwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) (60 ECTS)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	24.06.2019 - 30.09.2024 ACQUIN e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

IV Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)